

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten

nach § 76 Absatz 6 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)



Definition (§ 76 Absatz 1 BbgBO)

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte.

Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, indem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann die Aufstellung beziehungsweise der Betrieb eines fliegenden Baus untersagt werden. Dazu zählen zum Beispiel Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden und Naturschutz.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (VVFIBauR)

Werden Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage handelt.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt oder die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 Meter, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 Meter, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 Meter pro Sekunde haben,
- Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstige Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 Meter, einer Grundfläche bis zu 100 Quadratmeter und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,5 Meter,
- erdgeschossige Zelte und erdgeschossige betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 Quadratmeter sowie
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 Meter oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 Meter, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 Meter, beträgt.

Bei der Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung anzeigepflichtiger Fliegender Bauten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens sieben Werktage vor Baubeginn und unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie hierzu bitte das vom Landkreis Oberhavel bereitgestellte Formular „Anzeige der Aufstellung von Fliegenden Bauten“.

Lageplan

Ein Lageplan auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1:1000 ist immer erforderlich. Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- das Vorhaben (Zelt/Bühne) mit den Abmessungen und Standort
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen; bei Fahrgeschäften Abstände untereinander
- gegebenenfalls Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermaßung der Rettungswege
- Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1:500, 1:200, 1:100)

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten

nach § 76 Absatz 6 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)



Bestuhlungspläne / Tischanordnung (Zelte)

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit uns ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind.

Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1:100 oder 1:200. Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (gegebenenfalls mit rechnerischem Nachweis) und Vermaßung der Rettungswege.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen zum Beispiel nach dem Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des Fliegenden Baus einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstand von anderen Gebäuden nach § 30 BbgBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt, gegebenenfalls Feuerwehrpläne bei Werksgeländen
- Baugrundverhältnisse
- standsichere Aufstellung
- örtliche Schneelast bei Aufstellung im Winterhalbjahr (Alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.)

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) sind die allgemeinen und besonderen Betriebsvorschriften einzuhalten.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (zum Beispiel nach Sonderbauverordnungen) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein; gegebenenfalls sind Zwischenabnahmen des Rohbaus erforderlich.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des Fliegenden Baus verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Abnahmeprotokoll und Gebührenbescheid

Für den Fall, dass die anzeigende Person oder Firma nicht das Abnahmeprotokoll sowie den Gebührenbescheid erhalten soll, ist eine entsprechende Vollmacht für die anzeigende Person beziehungsweise Firma sowie eine unterschriebene Erklärung zur Gebührenübernahme der Anzeige der Aufstellung von Fliegenden Bauten beizufügen.

Kontakt

Landkreis Oberhavel - Der Landrat, FB BK / FD TBA, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg

E-Mail: Fliegende.Bauten@oberhavel.de / Telefon: 03301 601-3625 oder -3666 / Telefax: 03301 601-80519